Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, den 16. August 1850.

Inhalt:

Gesetz über das Staatsschuldenwesen. (IX. Beilage zum Landtags-Abschiede.)

Gesetz

über das Staatsschuldenwesen.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsrathes unter dem Beirathe und der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Staatsschulden-tilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar: